

## **Statuten des Trägervereins *frabina***

Statuten vom 21. März 2006 (Gründerinnenversammlung), geändert am 24. Mai 2011 sowie am 19. Mai 2014

### **Art. 1 Name und Sitz (*unverändert*)**

Unter der Bezeichnung „Verein ***frabina***“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.

### **Art. 2 Zweck und Ziel (*überarbeitet*)**

Alt:

Die Aufgabe des Vereins besteht in der Führung von ***frabina***, Beratungsstelle für Frauen und binationale Paare.

Er bezweckt:

- Die Unterstützung von Frauen und binationalen Paaren bei der Bewältigung einer schwierigen Lebensphase
- Information und Beratung von Frauen und binationalen Paaren zur Erschliessung der persönlichen Ressourcen und Entwicklung neuer Perspektiven
- Unterstützung von Frauen und binationalen Paaren bei der gemeinsamen Lebensgestaltung und der Integration im Wohnsitzland

Neu:

Die Aufgabe des Vereins besteht in der Führung von ***frabina***, Beratungsstelle für Frauen und Männer in binationalen Beziehungen.

Der Verein bezweckt:

- Die Unterstützung von Frauen und Männern in binationalen Beziehungen bei der Bewältigung einer schwierigen Lebensphase
- Die Information und Beratung von Frauen und Männern in binationalen Beziehungen zur Erschliessung der persönlichen Ressourcen und Entwicklung neuer Perspektiven
- Die Unterstützung von Frauen und Männern in binationalen Beziehungen bei der gemeinsamen Lebensgestaltung und der Integration in der Schweiz

### **Art. 3 Mitgliedschaft (*unverändert*)**

Alle an ***frabina*** interessierten Personen und Institutionen, die mit dem Vereinszweck einverstanden sind, können Einzel- oder Kollektivmitglieder werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Einzelmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Aufnahme von Kollektivmitgliedern.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu zahlen.

#### **Art. 4 Gönner/innen (*unverändert*)**

Einzel- und juristische Personen, die den Verein regelmässig finanziell unterstützen wollen, werden Gönner/in.

#### **Art. 5 Mittel (*unverändert*)**

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen der Einzel- und Kollektivmitglieder
- Gönner/innenbeiträgen
- Spenden und Zuwendungen
- staatlichen und kirchlichen Beiträgen
- ehrenamtlicher Arbeit

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie betragen für Einzelmitglieder höchstens Fr. 100.- und für Kollektivmitglieder höchstens Fr. 1000.-.

#### **Art. 6 Organisation (*unverändert*)**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

#### **Art. 7 Mitgliederversammlung (*unverändert*)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kollektivmitglieder und den Einzelmitgliedern.

Sie findet einmal jährlich, im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einberufung ordentlicher und ausserordentlicher Mitgliederversammlungen hat vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens vier Wochen im Voraus zu erfolgen.

Einzelmitglieder haben je eine Stimme.

Kollektivmitglieder haben je drei Stimmen. Eine Delegierte/ein Delegierter kann für ihre/seine Organisation mehrere Stimmen abgeben, kann aber nicht gleichzeitig eine andere Organisation vertreten.

Gönner/innen haben je eine beratende Stimme.

Für Statutenänderungen ist ein Stimmenmehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

## **Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung (geändert)**

Alt:

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Kompetenzen:

- Genehmigung Jahresbericht,
- Genehmigung Jahresrechnung
- Genehmigung Budget
- Wahl der Präsidentin
- Wahl der Revisionsstelle
- Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder
- Statutenänderungen
- Aufnahme von Kollektivmitgliedern
- Auflösung des Vereins
- Beschlüsse zu weiteren vom Vorstand vorgelegten Geschäften

Neu:

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Jahresberichts,
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder
- Statutenänderungen
- Aufnahme von Kollektivmitgliedern
- Auflösung des Vereins
- Beschlüsse zu weiteren vom Vorstand vorgelegten Geschäften

## **Art. 9 Der Vorstand (geändert)**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, sorgt für die Umsetzung von dessen Zielen und vertritt den Verein nach aussen. Insbesondere ist er verantwortlich für die strategische Führung der Beratungsstelle **frabina** und übernimmt die Arbeitgeberaufgaben gegenüber den Mitarbeitenden der Beratungsstelle.

Aufgaben:

- Bestimmung der grundsätzlichen Ausrichtung des Angebotes
- Festlegung der langfristigen Ziele des Vereins
- Entwicklung der Marketingstrategie
- Erarbeitung der Finanzplanung
- Abschluss von Leistungsvereinbarungen
- Festlegung der Personalpolitik

Alt:

Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- mindestens je eine Vertreterin der Gründungsorganisationen
- allenfalls weitere Vereinsmitglieder, die mit der Fragestellung und The-

Neu:

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Des Weiteren nimmt die Stellenleitung *ex officio* (von Amtes wegen) an den Sitzungen des Vorstandes mit Antrags-, aber ohne Stimmrecht teil.

Ist keine Stellenleitung eingesetzt, nimmt

matik der Beratungsstelle vertraut sind.  
Des Weiteren nimmt die Stellenleiterin *ex officio* (von Amtes wegen) an den aber ohne Stimmrecht teil. Ist keine Stellenleiterin eingesetzt, nimmt eine Vertreterin der Mitarbeiterinnen an den Sitzungen teil.

eine Vertreterin/ ein Vertreter der Mitarbeitenden an den Sitzungen teil.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Rücktritt erfolgt in der Regel auf die Mitgliederversammlung hin. Die maximale Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt zwölf Jahre.

#### **Art. 10 Revisionsstelle (*unverändert*)**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen/Revisoren oder einer externen Kontrollstelle. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 11 Haftung (*unverändert*)**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den ordentlichen Jahresbeitrag, wie er von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

#### **Art. 12 Auflösung (*unverändert*)**

- a. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- b. Die auflösende Mitgliederversammlung entscheidet, wie das Vereinsvermögen nach Art. 2 weiterverwendet wird.
- c. Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen auf jeden Fall einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

## **Genehmigung der Statuten**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2014 genehmigt.

*Petra Schmä*

**Petra Schmä**

**Vorstand Verein *frabina***

*E. Hubacher*

**Esther Hubacher**

**Stellenleiterin *frabina***